



**SG Grün-Weiß Schlepzig**



## **Sportanlagenordnung**

Das Hausrecht für die Sportanlage nimmt der Verein SG Grün-Weiß Schlepzig e.V. auf Grund einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Schlepzig wahr.

Der Geltungsbereich dieser Sportanlagenordnung bezieht sich auf den im folgenden beschrieben, zum Teil umfriedeten, Bereich des Stadions:

- nordöstliche Grenze: Barriere in Richtung Kuschkower Straße
- westliche Grenze: Barriere in Richtung Bergstraße
- südwestliche Grenze: Zaun zum angrenzenden Grundstück in Richtung Lübben (Dorfstraße)
- östliche Grenze: Hecke, überdachte Tribüne sowie Umkleidekabinen und Vereinsraum in Richtung Dorfmitte (Dorfstraße)

Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Zuwege zur Sportanlage sind stets frei zu halten, so dass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.

Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht zu nutzen und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen und ihrer Sinne nicht mehr mächtig sind, ist der Zutritt zu dieser Sportanlage nicht gestattet.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Sportanlagenordnung ist das Mitführen von folgenden Gegenständen und Substanzen ohne Genehmigung verboten:

- Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die von ihrer Art her geeignet und von seinem Besitzer hierfür bestimmt sein könnten, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen
- Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver und sonstige pyrotechnische Gegenstände
- ätzende, leicht entzündbare, färbende oder sonstige gesundheitsschädliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
- alkoholische Getränke

Besuchern und Nutzern ist es im Geltungsbereich weiterhin untersagt:

- Parolen zu rufen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, Dritte auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen
- in Umkleide- und Sanitärräumen zu rauchen

Besuchern ist es während des Aufenthaltes auf dieser Sportanlage nicht gestattet:

- die Spielfläche zu betreten
- bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Masten, Banden), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune) sowie Bäume zu besteigen, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften
- die Sportanlage insbesondere durch Wegwerfen von Sachen (z.B. Papier, Pappbecher, Pappteller o.ä.) oder durch das Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen
- die Umkleide- und Sanitärräume der Sportler zu betreten
- mit Gegenständen aller Art zu werfen
- während der Sportveranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören

Das Anbringen von Fahnen oder Transparenten ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen in Absprache mit dem Ordnungsdienst gestattet. Werbeflächen dürfen nicht verdeckt werden.

Hunde müssen auf dem Gelände an die Leine genommen werden. Ein Mitnehmen in die Gebäude oder auf die Sportfläche ist untersagt.

Während der Zeit der Veranstaltung übt der Ordnungsdienst das Hausrecht aus. Dieser ist berechtigt, Maßnahmen wie Kontrollen von Personen – einschließlich Leibesvisitationen – durchzuführen, Weisungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu erteilen und andere erforderliche Maßnahmen, die erforderlich sind, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, zu ergreifen.

Den Weisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Sportanlagenordnung können mit Stadionverbot oder / und nach weiteren gültigen Rechtsvorschriften geahndet werden.

Für fahrlässige oder vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

Bundesweite Stadionverbote gelten uneingeschränkt.

Personen, denen der Zutritt oder der Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein eventuell bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche.

Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die SG Grün-Weiß Schlepzig e.V. nicht.

Das Betreten der Sportanlage außerhalb der offiziellen Trainingszeiten ist streng verboten.

Gemeinde Schlepzig

SG Grün-Weiß Schlepzig e.V.

- Der Vorstand -